



---

## Kurzinformation

### Die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf Nicht-Mitgliedstaaten des Römischen Statuts

---

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) übt seine Gerichtsbarkeit über die Verbrechen Völkermord (Art. 6 Römisches Statut<sup>1</sup> [RS]), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 RS), Kriegsverbrechen (Art. 8 RS) sowie das Verbrechen der Aggression (Art. 8<sup>bis</sup> RS) nach Art. 13 RS grundsätzlich nur **gegenüber Mitgliedstaaten** des RS aus. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich die Zuständigkeit des IStGH auf Verbrechen, die nach Inkrafttreten des Römischen Statuts am **1. Juli 2002** begangen wurden (Art. 11 RS).<sup>2</sup> Zudem müssen die mutmaßlichen Täter gemäß Art. 26 RS bei Begehung der Tat mindestens **18 Jahre alt** gewesen sein.

Weitere Voraussetzung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist, dass die mutmaßlichen Verbrechen auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Art. 12 Abs. 2 a RS, Territorialitätsprinzip) oder von Angehörigen eines Mitgliedstaates (Art. 12 Abs. 2 b RS, aktives Personalitätsprinzip) begangen worden sind. Durch die Anknüpfung an das Territorialprinzip kann also theoretisch ein Staatsangehöriger eines Nicht-Mitgliedsstaates der Gerichtsbarkeit des IStGH unterworfen werden, wenn dieser ein mutmaßliches Verbrechen auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates begangen hat.

Zudem gibt es zwei Möglichkeiten, dem IStGH mutmaßliche Verbrechen von Angehörigen von **Nicht-Mitgliedsstaaten des RS**<sup>3</sup> zu übertragen, die weder einen territorialen noch einen personellen Link zu einem Mitgliedstaat aufweisen:

- 
- 1 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (unterzeichnet am 17. Juli 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 2002), BGBl. 2000 II, S. 1394.
  - 2 Ausnahme ist das Verbrechen der Aggression (Art. 8<sup>bis</sup> RS). Hier greift die Zuständigkeit *ratione temporis* des IStGH erst ab dem 17. Juli 2018. IStGH, „Assembly Activates Court’s Jurisdiction over Crime of Aggression“ (15. Dezember 2017), verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1350> (zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2018).
  - 3 Das RS wurde von 138 Staaten unterzeichnet und von 123 Staaten ratifiziert (Stand: 30. April 2018). Zum Stand der Ratifikationen: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtsg\\_no=XVIII-10&chapter=18&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtsg_no=XVIII-10&chapter=18&lang=en) (zuletzt aufgerufen am 30. April 2018). Zu den Nicht-Mitgliedstaaten gehören u.a. die drei permanenten Mitglieder im VN-Sicherheitsrat USA, Russland und China sowie einflussreiche Staaten wie Indien, Indonesien, die Türkei, Ägypten, Pakistan und Iran.

- Entweder per *ad hoc*-Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IStGH durch den betroffenen Mitgliedstaat gemäß Art. 12 Abs. 3 RS, oder
- per Überweisung der Situation durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-SR) gemäß Art. 13 lit. b) RS.

Die ***ad hoc*-Anerkennung**<sup>4</sup> ist Ausdruck des für das Völkerrecht grundlegenden Konsensprinzips. Die Anerkennung nach Art. 12 Abs. 3 RS muss ausdrücklich erfolgen<sup>5</sup> und darf sich nicht lediglich auf individuelle Straftaten, spezielle Vorfälle oder einzelne Straftatbestände beziehen, sondern muss die Gerichtsbarkeit des IStGH für eine bestimmte Situation<sup>6</sup> im Nicht-Mitgliedstaat insgesamt anerkennen.<sup>7</sup> Beispiel für eine solche Anerkennung durch einen Nicht-Mitgliedstaat nach Art. 12 Abs. 3 RS ist die Erklärung der Republik Côte d'Ivoire vom 18. April 2003, mit der sie die Gerichtsbarkeit des IStGH ab dem 19. September 2002 anerkannt hat.<sup>8</sup>

Im Hinblick auf die **Überweisung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen**<sup>9</sup> heißt es in Art. 13 lit. b) RS wie folgt:

Der Gerichtshof kann in Übereinstimmung mit diesem Statut seine Gerichtsbarkeit über ein in Artikel 5 bezeichnetes Verbrechen ausüben, wenn:

- a) (...)
- b) eine Situation, in der es den Anschein hat, dass eines oder mehrere dieser Verbrechen begangen wurden, vom Sicherheitsrat, der nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig wird, dem Ankläger unterbreitet wird, (...)
- c) (...).

- 
- 4 Weiterführend Schabas und Pecorella, „Article 12“, in Triffterer und Ambos (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary* (Beck, München, 2016), S. 684 ff.
  - 5 Die Anerkennungserklärung muss „express, unequivocal, and precise as to the crime(s) or situation it applies to“ sein, Zimmerman, „Article 12“, in Klamberg (Hrsg.), *The Commentary on the Law of the International Criminal Court* (30. Juni 2016), verfügbar unter: <https://www.casematrixnetwork.org/cmnn-knowledge-hub/icc-commentary-clicc/commentary-rome-statute/commentary-rome-statute-part-2-articles-11-21/> (zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2018), Rn. 180.
  - 6 Zum Begriff der „Situation“, dem Unterschied zu „cases“ und der Entstehungsgeschichte der Regelung siehe El Zeidy, „The Principle of Complementarity: A New Machinery to Implement International Criminal Law“, (2002) *Michigan Journal of International Law*, Band 23, S. 914 f., verfügbar unter: <https://repository.law.umich.edu/cgi/viewcontent.cgi?1&article=1351&context=mjil> (zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2018).
  - 7 Stahn, El Zeidy und Olásolo, „The International Criminal Court’s ad hoc Jurisdiction Revisited“, (2005) *The American Journal of International Law*, Band 99, S. 58 f., verfügbar unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2962126&](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2962126&) (zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2018).
  - 8 Déclaration de reconnaissance de la Compétence de la Cour Pénale Internationale, verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/036bd2/pdf/> (zuletzt aufgerufen am 19. April 2018).
  - 9 Weiterführend Schabas und Pecorella, „Article 13“, in Triffterer und Ambos, *The Rome Statute of the International Criminal Court* (Fn. 4), S. 696 ff.

Hiernach kann der VN-SR der Anklagebehörde des IStGH Situationen unterbreiten, wenn er eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung im Sinne des **Kapitels VII der VN-Charta** befürchtet. Dies hat der VN-SR bis dato nur in zwei Fällen getan: Im Jahr 2005 in Bezug auf die Situation in Darfur (Sudan, Resolution 1593)<sup>10</sup> sowie im Jahr 2011 in Bezug auf die Situation in Libyen (Resolution 1970)<sup>11, 12</sup>.

Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH über Nicht-Mitgliedstaaten stellt sich in der Praxis grundsätzlich die Frage nach der Immunität von Angehörigen von Nicht-Mitgliedstaaten. Art. 27 Abs. 2 RS hebt die Immunität von Amtsträgern von Mitgliedsstaaten auf, trifft aber keine ausdrückliche Regelung für Amtsträger von Nicht-Mitgliedsstaaten. Staats- und Regierungschefs genießen jedoch grundsätzlich Immunität, die im Völkergewohnheitsrecht wurzelt.<sup>13</sup> Daher sah sich auch die Vorverfahrenskammer des IStGH im *ex parte*-Verfahren zum Erlass eines Haftbefehls gegen den sudanesischen Präsidenten Al-Bashir veranlasst, explizit auf die Immunitätsfrage einzugehen und zu erklären, dass dessen Immunität keine Auswirkungen auf die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs habe.<sup>14</sup> Im Großen und Ganzen begründete die Vorverfahrenskammer ihre Position damit, dass Art. 27 Abs. 2 RS auch auf Staatsoberhäupter von Nicht-Mitgliedstaaten anwendbar sei, weil die Norm nicht explizit das Gegenteil bestimme.<sup>15</sup> Demgegenüber wird in der Literatur argumentiert, dass die Überweisung des VN-Sicherheitsrates die Immunität eines Amtsträgers eines Nicht-Mitgliedstaates konkludent aufhebt.<sup>16</sup>

\*\*\*

- 
- 10 IStGH, „Darfur, Sudan“ (2018), Fall Nr. ICC-02/05, verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/darfur> (zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2018).
  - 11 IStGH, „Libya“ (2018), Fall Nr. ICC-01/11, verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/libya> (zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2018).
  - 12 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Aktueller Begriff Nr. 25/16, „Der Internationale Strafgerichtshof Implikationen des Rücktritts vom Römischen Statut“ (10. November 2016); Aktueller Begriff Nr. 09/11, „Zur Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) für die Verfolgung von völkerrechtlichen Verbrechen in Libyen“ (22. März 2011), verfügbar unter: [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de).
  - 13 Schabas, „The International Criminal Court and Non-Party States“, (2010) Windsor Y.b. Access Just., Band 28, verfügbar unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1817780](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1817780) (zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2018), S. 1 (6).
  - 14 IStGH, *The Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad Al Basir* (Entscheidung vom 4. März 2009), Fall Nr. ICC-02/05-01/09, Rn. 41 ff.
  - 15 Schabas, „The International Criminal Court and Non-Party States“, (Fn. 13), S. 7.
  - 16 *Ibid.*; Herdegen, *Völkerrecht* (15. Aufl., Beck, München, 2016), S. 472. Anderer Ansicht: Gaeta, „Does President Al Bashir Enjoy Immunity from Arrest?“, (2009) Journal of International Criminal Justice, Band 7, S. 315 ff., verfügbar unter: <https://academic.oup.com/jicj/article/7/2/315/902208> (zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2018).